

PRESSESPIEGEL

Gemeinde Kürten

Ausgabe Nr. 17/2023 vom 24.04.2023-30.04.2023

Kölner Stadt Anzeiger/ Berg. Landeszeitung
Rhein-Berg 24.04.2023

Mehr Spielraum bei Vergabe von Sanierung

Sonderausschuss gibt Gemeindeverwaltung mehr Freiheit

VON STEPHANIE PEINE

Kürten. Die Verwaltung soll künftig einen größeren finanziellen Spielraum bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Sanierung der Gesamtschule haben. Das hat der Sonderausschuss bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme beschlossen und dem Rat empfohlen. Danach kann die Verwaltung nun im ersten Bauabschnitt, der die Sanierung der Mehrzweckhalle und den Neubau der Sporthalle umfasst, abweichend von der sonst geltenden Zuständigkeitsordnung Bauaufträge „in unbegrenzter Höhe“ erteilen, ohne vorher einen politischen Beschluss herbeiführen zu müssen. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass dabei die Prognose für die Baukosten vom Oktober 2022 um nicht mehr als zehn Prozent überschritten wird. Bisher sei die Verwaltung nur auto-

risiert, Aufträge bis maximal 20 000 Euro ohne vorherigen Beschluss des Rates zu vergeben, so Willi Hembach, der lange die Finanzen der Gemeinde verantwortete und nun für die Schulsanierung zuständig ist.

Um Verzögerungen und Behinderungen im Bauprozess durch langwierige Entscheidungsprozesse zu vermeiden

Aus der Begründung der Gemeindeverwaltung

Über die erteilten Aufträge muss die Verwaltung den Sonderausschuss ständig informieren. Die Verwaltung gab zu, damit einen Vertrauensvorschuss zu erhalten, hatte aber mit dem Vergaberecht argumentiert und

mit zu erwartenden kurzfristig notwendig werdenden Entscheidungen während des Bauprozesses: „Um Verzögerungen und Behinderungen im Bauprozess durch langwierige Entscheidungsprozesse (Erstellung von Beschlussvorlagen, rechtzeitige Vorlage für die Ausschussmitglieder und zu planende Sitzungstermine) zu vermeiden, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, eigenverantwortlich entscheiden zu können, ob der Sonderausschuss per Beschlussvorlage einzubeziehen ist oder dieser im Rahmen der planmäßigen Sitzungen über die Entscheidung lediglich informiert wird.“

Die Ausschussmitglieder betonten, dass diese Regelung nur für Bauaufträge im ersten Umsetzungsabschnitt gelte. Davon ausgeschlossen bleiben auch Planungsaufträge, für die man in jedem Fall weiterhin die politische Entscheidungshoheit behalten will.